

# Codexkapitel B 3 „Honig und andere Imkereierzeugnisse“ Änderungen

Erlass: BMG-75210/0008-II/B/7/2009 vom 8.1.2010

---

Im Abs. 1.2 „Beurteilung“ wird die Formulierung „In Ausarbeitung“ durch folgende Absätze ersetzt:

## 1.2 Beurteilung

### 1.2.1

Die Beurteilung erfolgt gemäß den allgemeinen Beurteilungsgrundsätzen des Codexkapitels A 3 „Allgemeine Beurteilungsgrundsätze“.

### 1.2.2

Der Beurteilung von Sortenhonigen werden die Daten der Apidologie 35 (2004) S38–S81 „Main European unifloral honeys: descriptive sheets“ zugrunde gelegt.

Der Abs. 1.3 lautet nunmehr wie folgt:

### 1.3.1

Das Schleudern von Honig erfolgt im Temperaturbereich zwischen Bienenstock- und Raumtemperatur. Die Angabe „kalt geschleudert“ wird nicht verwendet.

### 1.3.2

„Gefilterter Honig“ muss als solcher bezeichnet werden. Die Angabe „nicht filtriert“ wird nicht verwendet.

### 1.3.3

Um den Honig vor vorzeitigen Beeinträchtigungen zu schützen, sind die deklarierten Lagerbedingungen auf allen Ebenen des Inverkehrbringens bis zur Abgabe an den Letztverbraucher einzuhalten. Der Abschnitt „3. Weitere Imkereiprodukte – in Ausarbeitung“ wird gestrichen.

## Übergangsfristen:

Abs. 1.3.1 und 1.3.2:

Es wird, um den Erzeugern und Importeuren genügend Zeit für den Aufbrauch der noch vorhandenen Etiketten zu geben, eine Übergangsfrist bis 1.1.2011 gewährt. Für den Handel endet die Übergangsfrist am 31.12.2011. Die übrigen Bestimmungen treten sofort in Kraft.